

## **Benutzungsordnung und Verleihbedingungen der Evangelischen Medienzentrale Sachsen (EMZ)**

### Nutzerkreis, Begrenzung der Benutzung

- Die EMZ stellt Kirchgemeinden, interessierten Veranstaltungs- und Bildungsträgern und anderen Interessenten im Bereich der Ev. - Luth. Landeskirche Sachsens (nachfolgend Nutzer) AV-Medien und Vorführtechnik zur Verfügung.
- Der Verleih von AV-Medien ist in der Regel kostenlos.
- Für die Miete von Spielfilmen im VHS- und DVD-Format sowie von Vorführtechnik wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der anliegenden Entgeltordnung erhoben.
- Alle AV-Medien werden nur zu nichtgewerblichen Aufführung ausgeliehen und dürfen öffentlich aufgeführt werden.
- Nicht erlaubt ist die Bewerbung der betreffenden Filmtitel außerhalb der vorführenden Institution, insbesondere in Tageszeitungen und Internet.
- Nicht erlaubt sind Open-Air-Veranstaltungen sowie Veranstaltungen die aufgrund ihrer Konzeption und Zuschauerzahl potenzielle Konkurrenzsituationen zu ortsansässigen gewerblichen Filmtheatern hervorrufen.
- Die Ablösung evtl. anfallender Nutzungsgebühren zur Vorführung von in Filmen enthaltener Musik obliegt der vorführenden Institution und ist im Regelfall mit der GEMA zu vereinbaren. Diese Regelung entfällt bei Veranstaltungen innerhalb der Einrichtungen die den lutherischen, unierten und reformierten Kirchen in Deutschland (EKD) angehören, (Rahmenvertrag der EKD mit GEMA) sowie bei der Nutzung der Medien an Schulen.
- Alle Nutzer sind zur pfleglichen Behandlung und zum sachgemäßen Umgang mit den entliehenen Medien verpflichtet.

### Bestellungen von Medien

- Bestellungen können vorrangig online im Internet aufgegeben werden, sonst auch per E-Mail, telefonisch, per Fax oder während der Öffnungszeiten persönlich. Mit Auslösen der Bestellung kommt ein Leih- bzw. Mietvertrag nach Maßgabe dieser Bestimmungen zustande. Damit entsteht gleichfalls die Pflicht zu einer Entgeltzahlung für die Anmietung von entgeltspflichtigen Medien.
- Die bei der Bestellung vereinbarte Nutzungszeit ist verbindlich und beträgt in der Regel 14 Tage. Eine Verlängerung ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der EMZ möglich. Bei unerlaubter Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins wird der Entleiher/Mieter für alle hieraus entstandenen Schäden, auch für Schadenersatzansprüche der Nachnutzer haftbar gemacht.

### Lieferung und Haftung

- Der Entleiher/Mieter haftet der EMZ bei Verlust oder Beschädigung der AV-Medien oder Vorführgeräte vom Zeitraum der Absendung bzw. Abholung bis zum Wiedereintreffen in der EMZ. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.
- Der Versand von Medien erfolgt als Paket oder Brief. Im Falle einer Annahmeverweigerung ist die EMZ berechtigt, die ihr entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- Die Sendung wird rechtzeitig aufgegeben, jedoch kann die EMZ keine Haftung für deren rechtzeitiges Eintreffen beim Besteller übernehmen. Bei nicht termingerechtem Eintreffen der

Sendung bleibt der Besteller verpflichtet, diese anzunehmen und auf eigene Kosten und ohne Nachnahmebelastung zurückzusenden.

- Die EMZ haftet nicht für Schäden, die dem Entleiher/Mieter oder den Teilnehmern und Besuchern einer Veranstaltung aus der Benutzung oder Beschaffenheit des gemieteten/entliehenen Gegenstandes entstehen. Der Entleiher/Mieter hat die EMZ von derartig geltend gemachten Schäden frei zu halten.
- Der Entleiher/Mieter darf die entliehenen/gemieteten Gegenstände nicht an Dritte weitergeben. Rückgabe.
- Der Entleiher/Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Medien in der Originalverpackung auf seine Kosten zum vereinbarten Tag zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

#### Urheberrechte

- Alle Rechte an den gelieferten Arbeitsmitteln verbleiben bei EMZ.
- Das Aufführungsrecht gilt nur für den jeweiligen Entleiher/Mieter und darf an Dritte nicht ohne Genehmigung übertragen werden.
- Das Überspielen und Kopieren von AV-Medien ist verboten.

#### Gerätevermietung

- Die Vermietung von Vorführtechnik erfolgt vorrangig an Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen (Mieter).
  - Mit Auslösen der Bestellung kommt ein Mietvertrag nach Maßgabe dieser Bestimmungen zustande. Damit entsteht gleichfalls die Pflicht zur Entgeltzahlung. Das Entgelt wird 14 Tage nach seiner Festsetzung fällig.
  - Die Grundmietzeit beträgt maximal 4 Tage. Für Folgetage wird ein entsprechender Aufpreis berechnet.
  - Die maximale Mietzeit beträgt 8 Tage.
  - Die Vermietung an kommerzielle Kunden erfolgt nur auf Anfrage und zu anderen Konditionen.
  - Die Ausgabe der Geräte erfolgt nur über Selbstabholung und -rückgabe unter Vorlage eines gültigen Ausweises.
  - Der Mieter ist verpflichtet, die beigelegten Bedienungshinweise zu beachten sowie sorgsam mit den angemieteten Geräten, Leinwänden und Zubehör umzugehen.
  - Für geeignete Anschlussmöglichkeiten eigener Geräte in Verbindung mit Ausleihgeräten der EMZ hat der Mieter selbst zu sorgen. Die Beratung durch die EMZ kann gern in Anspruch genommen werden. Sie begründet jedoch keinerlei Haftungsanspruch für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Benutzung oder dem Anschluss eigener Geräte des Mieters resultieren.
  - Für während der Mietzeit entstandene Schäden und den Verlust an Geräten, Leinwänden und Zubehör haftet der Mieter.
- Ausschluss von Entleihern/Mietern
- Entleiher/Mieter, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, können vom Verleih/von der Miete zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, verspäteten Zahlungen sowie bei unzulässigen Eintragungen in die Texthefte und dem Anfertigen von Raubkopien.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Die Benutzungsordnung und Entgeltbedingungen der Evangelischen Medienzentrale Sachsens treten mit dem 01.01.2005 in Kraft.

Dresden, 06.12.04

R. Franzke

Leiter der Evangelischen Medienzentrale

## Nutzungsentgelte der Evangelischen Medienzentrale in Sachsen – Übersicht (Gültig ab 01.01.05)

### - **Jahresbeitrag**

10 € pro Nutzer und Kalenderjahr.

Dieser Betrag wird spätestens nach dem 1. Verleih-/Mietvorgang fällig. Für Studenten der FHS-Moritzburg entfällt dieser Beitrag

### - **Mediennutzung innerhalb der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens**

kostenloser Verleih:

Kurzfilme, Dokumentationen, Diaserien, Einzelbilder, Einzeldias, Folien, Diatonserien

Nutzungsentgelt: 5,00 €

für Videos, DVDs in Spielfilmlänge und Medienkoffer (im Onlinekatalog gekennzeichnet als „kostenpflichtig“)

### - **Mediennutzung außerhalb der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens**

Kosten wie Mediennutzung innerhalb Sachsens, kein Jahresbeitrag, jedoch 16,00 € Nutzungsentgelt pro Nutzungsvorgang.

### - **Versand**

Versandkosten werden nach Gewicht der Lieferung ermittelt und jeweils in Rechnung gestellt. Die Rücksendung erfolgt auf eigene Kosten!

Der Versand der Medien erfolgt mit dem Deutschen Paketdienst (DPD) – Achtung, an Samstagen erfolgt keine Auslieferung!

### - **Verspätete Rückgabe**

Bei verspäteter Rückgabe erfolgt ab dem 6. Tag nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Einzeldias ab dem 11. Tag) die Berechnung eines Verzugsentgelts:

2,00 € Einzeldias pro Ausleihe und Tag.

1,00 € sonstige Medien pro Medium und Tag.

Die Höchstgrenze beträgt 30,00 €

### - **Nutzungsentgelte für Vorführtechnik**

Die jeweils geltenden Mietpreise entnehmen Sie bitte unserer Homepage, Rubrik “Gerätemiete”.

### - **Mahnung**

Entgelte für den Medienverleih und Versand der EMZ Sachsens werden halbjährlich in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach dem Datum der Rechnungslegung fällig! Alle sonstigen Entgelte sind 14 Tage nach seiner Festsetzung fällig!

Sind die geschuldeten Entgelte bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen, erfolgt ein kostenpflichtiges Mahnschreiben: 5,00 €

Danach wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Dresden, 06.12.04

R. Franzke

Leiter der Evangelischen Medienzentrale

## **Das neue Urheberrecht**

... und was Sie als Lehrer/in bzw. Mitarbeiter/in in der Bildungsarbeit in Schulen und Kirchgemeinden unbedingt beachten müssen.

Am 1. September 2003 ist das neue Urheberrecht in Kraft getreten. Das betrifft auch den Medieneinsatz in Schulen und Kirchgemeinden bzw. alle Veranstaltungen, in denen es um nicht-öffentliche oder öffentliche Vorführungen geht.

### **1. Privat ist privat – und sonst gar nichts**

Das neue Urheberrecht definiert den privaten Medieneinsatz als das, was man auch landläufig unter „privat“ versteht. Es geht um die persönliche Mediennutzung - gewissermaßen im „heimischen Wohnzimmer“ - allein oder zusammen mit Menschen, die einem in direktem persönlichen Verhältnis verbunden sind, also z.B. Familienangehörige. Für alle anderen Formen der Mediennutzung, zum Beispiel in der Schule und in der außerschulischen Bildung, benötigen Sie die entsprechende Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers, die in jedem Falle zu Vergüten ist – und zwar unabhängig davon, ob es eine öffentliche oder nichtöffentliche Vorführung ist. Es ist auch unerheblich, um welchen Medienträger es sich handelt z. B. Videokassette, DVD, Intranet, PC oder Laptop.

Jede Abweichung der beschriebenen Mediennutzung stellt einen Straftatbestand dar!

### **2. Einsatz von Medien aus kommerziellen Videotheken**

Der Einsatz von Filmen aus den Videotheken ist wie oben beschrieben nur für private Nutzung vorgesehen! Das heißt, sie dürfen diese Filme nur im „heimischen Wohnzimmer“ verwenden. Bei einem Einsatz dieser Medien in Schulen, Kirchen, Gemeinderäumen oder bei Rüstzeiten bewegen Sie sich im Bereich der Illegalität!

### **3. Anfertigen von Kopien**

Das Mitschneiden von Fernsehsendungen, das Scannen von Produktionen, die einen Rechteinhaber haben, also jemandem gehören sind nur für den privaten Gebrauch gestattet. Kopien von CDs und DVDs für den privaten Gebrauch dürfen nur angefertigt werden, wenn es auf diesen Medien keinen Kopierschutz gibt. Es handelt sich bei sonstigem Einsatz von Kopien schlicht um Diebstahl und einen Eingriff in die Rechte anderer - der Hersteller und Produzenten.

### **4. Und welche Ausnahme gibt es?**

Das Urheberrecht kennt bezüglich des legalen Einsatzes von eigenen Mitschnitten in der Schule nur wenige Ausnahmen:

- Die Schulfunksendungen (§ 47, UrhG). Hier ist aber zu beachten, dass diese Mitschnitte nur im Unterricht verwendet werden dürfen und spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres gelöscht werden müssen.
- Das Verwenden kleiner Teile eines veröffentlichten Werkes im Unterricht (§ 52a Abs. 1, UrhG)  
Das Herstellen von Kopien einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften (§ 53, Abs. 3, UrhG)
- Nutzung von öffentlichen Datenbanken (§ 87 c Abs.1 Ziff 3 UrhG)

### **5. Mehr als ein Vernunftsargument**

Sie sollten nicht nur aus Angst vor Strafe beim Medieneinsatz korrekt handeln, sondern vor allem bedenken, welchen Schaden dieses unredliche Verhalten anrichtet. Illegales Kopieren und

unerlaubte Vorführungen schädigen nicht nur Hersteller von Bildungsmedien sondern stellen auch die Existenz der Verleiher in Frage, die Ihnen Medien mit Aufführungsrechten für viel Geld besorgen und bereitstellen.

#### **6. Sie sind auf der sicheren Seite und Sie haben etwas davon ...**

... wenn Sie nur Medien der von Ev./Kath. Medienzentralen oder der regionalen Bildstellen (ggf. direkt vom Produzenten/Hersteller) erworbenen und autorisierten Vervielfältigungsstücke einsetzen,

- da Sie damit die Entwicklung und Herstellung neuer Medien begünstigen,
- die spezifisch fachliche Kompetenz und die Existenz der kirchlichen Medienverleiher anerkennen und fördern
- und sich außerdem eine Menge Ärger für Anwalts-, Gerichtskosten und Schadensersatzforderungen ersparen.
- Wenn Sie mehr dazu wissen wollen, finden Sie den Gesetzestext unter:  
<http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/2003-09-13/text/>
- R. Franzke  
Leiter der Ev. Medienzentrale